

planam I, falces II, falciculas II, palas ferro paratas II; utensilia lignea ad ministrandum sufficienter. Einmal „Bettzeug“, Tischtücher, um eine Tafel zu decken, und ein Handtuch; sie dürften als eine Art Ausstattung für den Notfall für den persönlichen Gebrauch des Königs bzw. hoher Herren, die mit seiner Erlaubnis hier Aufenthalt nahmen ¹²⁹⁾, bestimmt gewesen sein. Die Masse an solchen Gegenständen muß der reisende Hof mit sich geführt haben. Das Gleiche läßt sich für eine Reihe von Geräten annehmen. Die zwei bronzenen Gefäße, zwei Trinkbecher, zwei bronzene und ein eiserner Kochkessel, ein Tiegel (Pfanne), ein Kesselhaken, ein Feuerbock und ein Leuchter konnten ganz gut für den Gebrauch des Königs bzw. zur Verwendung in seinen Räumen gedacht sein. Aber schon die Kochtöpfe passen schlecht in diese Auslegung und für die folgenden Werkzeuge ist sie völlig unmöglich. Aber eine andere Lösung bietet sich an. C. 42 des CV gibt eine Aufstellung, was an Gerätschaften auf den Krongütern *intra cameram* vorhanden sein soll. Dieses Kapitel schließt mit der Weisung: *Et ferramenta, quod in hostem ducunt, in eorum habeant plebio* (scil. *iudices*), *qualiter bona sint; et iterum quando revertuntur in camera mittantur.* In unserer Aufzählung haben wir die Praxis; sie gibt den in Annappes für einen Rüstwagen vorhandenen Bestand wieder ¹³⁰⁾. Diese Auslegung schließt natürlich nicht aus, daß der königliche Hof, der auch Bedarf an Geräten hatte, bei einem Aufenthalt etwaige Verluste aus diesen Beständen ergänzte. Der letzte Satz: *Utensilia lignea ad ministrandum sufficienter* weist die Zweckbestimmung der Geräte deutlich aus; sie waren für den königlichen Dienst (auch Kriegsdienst) bestimmt und hatten mit den zur Bewirtschaftung des Hofes notwendigen Gerätschaften gar nichts zu tun ¹³¹⁾.

¹²⁹⁾ Vgl. CV c. 27.

¹³⁰⁾ Vgl. das Aufgebotsschreiben an Abt Fulrad (Capit. 1, 168 Nr. 75) ...; *et in carris vestris utensilia diversi generis, id est cuniada et dolaturia, tarratros, assias, fosorios, palas ferreas et cetera utensilia que in hostem sunt necessaria* ...; gleichfalls Capit. Aquisgranense (ebd. S. 170 f. Nr. 77) c. 10: *Ut regis spensa in carra ducatur, ...: farinam, vinum, baccones et victum abundanter, molas, dolatorias, secures, taretros, fundibulas* ... u. Hermeneumata Stephani bei Göt z, Corpus Glossariorum Latinorum 3 (1892) 368 Ziff. 50 ff.: *de ferramentis:* (u. a.) *serra, martellus, ascia, terebra, dolabra, pala, catena, runcina, manica ferrea, fuscina, gladium etc.* — Das Aachener Capitulare, das Boretius zu 801—813 gesetzt hatte, ist neuerdings von F. L. Ganshof, Zur Datierung eines Aachener Kapitulars Karls d. Gr., Ann. d. hist. Vereins für den Niederrhein 155/56 (1954) 62—66 auf Ende 802, Anfang 803 datiert worden.

¹³¹⁾ Ob auch die jeweils unter *De conlaboratu* (cc. 25 c, 30 c, 32 c, 34 c) aufgeführten Getreidevorräte nur für das Servitium bestimmt (und möglicher-